

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerstags  
und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
3 Mustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

**N<sup>o</sup> 36.**

42. Jahrgang.

Sonnabend, den 23. März

1895.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg Sonnabend, den 30. März 1895, von Nachmittags 3 Uhr an

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.  
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.  
Schwarzenberg, am 19. März 1895.  
Königliche Amtshauptmannschaft.  
Führ. v. Wirting.

### Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Lohgerbermeisters Julius Alban Schmidt in Eibenstock sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen Grundstücke, als:  
1) das Bohnhaus mit Nebengebäude, (Gerberei) Stallgebäude und Scheune, Fol. 321 des Grundbuchs, Nr. 331/401 des Brandkatasters, Nr. 281 des Flurbuchs Abtheilung A für Eibenstock nebst den Flurstücken (Feld und Wiese) Nr. 944 und 945 des Flurbuchs, Abtheilung B für diesen Ort, sowie  
2) die Lohmühle, Fol. 217 des Grundbuchs, Nr. 227 des Brandkatasters, Nr. 191a, 191b, 191c, 191d des Flurbuchs Abtheilung A für Eibenstock und Nr. 1081a desselben Buchs, Abtheilung B

an der  
**Mittwoche, dem 17. April 1895,  
Nachmittag 3 Uhr**

von dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte, und zwar an Gerichtsstelle versteigert werden.  
Die Versteigerungsbedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht; sie können auch vorher hier eingesehen werden.  
Das zu 1 genannte Grundstück eignet sich bei seiner günstigen Lage auch zu jedem anderen Geschäftsbetriebe, als zu dem der Gerberei.  
Eibenstock, am 18. März 1895.

Königliches Amtsgericht.  
Kaufsch. Staab.

Auf Folium 86 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock ist heute Folgendes eingetragen worden:

- a) in der Firmenrubrik:  
1) die Firma Robert Müller & Co. in Eibenstock firmirt künftig: **Paul Robert Müller & Co.**  
2) Unter der Firma **Paul Robert Müller & Co.** ist am 11. August 1894 eine offene Handelsgesellschaft mit dem Sitze in **Eibenstock** errichtet worden.  
b) in der Inhaberrubrik:  
1) Karl Robert Müller ist ausgeschieden.  
2) Die Kaufleute **Paul Robert Müller** und **Guido Theodor Müller** in **Eibenstock** sind Inhaber der Firma.  
Eibenstock, am 20. März 1895.

Königliches Amtsgericht.  
Kaufsch. Tgr.

Der Abgabenrestant **Nr. 157** des Verzeichnisses der unter das Schank- und Tanzstättenverbot gestellten Personen ist zu **Freichen**.  
Stadttrath Eibenstock, am 22. März 1895.  
Dr. Körner. Graupner.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Seine Majestät der Kaiser wird am 26. ds. Mtz. zum Fürsten Bismarck nach Friedrichsruh fahren. Auch verlautet, daß der Großherzog von Baden den Kaiser auf seiner Reise nach Friedrichsruh begleiten werde. — Aus Dresden wird gemeldet, daß auch Se. Majestät der König von Sachsen beabsichtigt, dem Fürsten Bismarck zum 80. Geburtstag einen Beweis besonderer persönlicher Wohlgenauigkeit zu geben und zu diesem Behufe an einem der letzten Märztage in Friedrichsruh einzutreffen.  
— Gegenüber der, namentlich in französischen Blättern immer wieder auftauchenden Nachricht von einer Monarchen-Zusammenkunft aus Anlaß der Festlichkeiten bei der Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals kann der „Pol. Corr.“ zufolge mit Bestimmtheit versichert werden, daß weder von einer Einladung zu diesen Festlichkeiten, noch von der Teilnahme des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Italien an denselben jemals die Rede war.  
— Als eine dringende Aufgabe wird es jetzt vielfach in der deutschen Presse bezeichnet, daß die geringen Invalidengebälter der Offiziere niederer Dienstgrade und die Pension der Wittwen der Gefallenen zu erhöhen seien. — Im nachstehenden theilen wir eine Zuschrift mit, die ein Kämpfer von 1870/1871 an die „Köln. Ztg.“ richtet.

Seine Argumente sind bereits bekannt, verdienen aber wieder angeführt zu werden. Derselbe schreibt: „Ein Vierteljahrhundert haben wir die Wittwen unserer Gefallenen darben und entbehren lassen, schweigend haben sie ihr hartes Loos getragen, Niemand hat bis jetzt im Reichstage ein Herz für sie gehabt. Wir wollen unter Hinweis auf unsere früheren Ausführungen nur nochmals hervorheben, daß wir es des Deutschen Reiches nicht für würdig halten, wenn es der Wittwe eines auf dem Schlachtfelde gefallenen Generals wöchentlich 28 M., der Wittve des gefallenen Landwehmannes wöchentlich etwas mehr als 3 M. zum Lebensunterhalt gewährt. Bei den heutigen Preisen aller Lebensmittel aber wird man als das niedrigste, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, 1 M. täglich annehmen müssen, und auch dann ist die Wittve des auf dem Schlachtfelde gefallenen Soldaten noch in keiner glänzenden Lage. Der Reichsinvalidenfonds hat, obgleich infolge der Gesetze vom Jahre 1893 große Anforderungen an ihn herangetreten sind, im Jahre 1893/1894 eine Minderausgabe gegen das Vorjahr von mehr als 800,000 M.; er ist also wohl im Stande, eine Erhöhung der Wittwenpension auf 1 M. täglich zu bestreiten. Der Fonds ist auch noch weiter in der Lage, eine Aufbesserung der Pension der Offizierwittwen leisten zu können. Das Deutsche Reich hat im Frankfurter Frieden die Verpflichtung übernommen, die Pensionen der im Reichelände sich aufhaltenden französischen Offiziere und Mannschaften, sowie von deren

Wittwen zu übernehmen, und es werden nun diese Pensionen im Gesamtbetrage von 200,000 M. aus dem Invalidenfonds bestritten. Da nun auf diese französischen Pensionäre die französischen vor dem Jahre 1870 erlassenen Gesetze maßgebend sind, so beziehen die Wittwen der französischen Generale Pensionen bis zu 4000 M., die Wittwen der französischen Unteroffiziere und Gemeinen aber 250—400 M. im Jahre. Es ist also der auffallende Zustand entstanden, daß das Deutsche Reich aus dem mit deutschem Blute erkämpften Invalidenfonds die französischen Pensionäre und die französischen Wittwen besser unterstützt als die des eigenen deutschen Heeres, ein Zustand, der als die größte Ungerechtigkeit erscheint. Wir gehen aber in der Ungerechtigkeit gegen die alten Krieger noch weiter, indem wir aus dem gleichen Fonds unseren Tapferen, die das eiserne Kreuz erster Klasse sich erkämpft haben, großmüthig einen Ehrensold von 36 M. jährlich gewähren, den Besitzern der französischen Militärmedaille aber 250 Franken, den Rittmännern der Ehrenlegion 300—500 Franken. Man sollte doch glauben, daß in den verflochtenen 20 Jahren diese Ungleichheit in der Behandlung der eigenen Angehörigen wenigstens zur Sprache gebracht worden wäre, allein auch in dieser Hinsicht ist bis jetzt nichts geschehen; auch nicht ein Reichstagsabgeordneter hat es der Mühe werth gefunden, die Angelegenheiten unserer Invaliden näher zu prüfen und dieses Mißverhältniß aufzudecken. Stolze Denkmäler in Marmor und Bronze hat das deutsche Volk in zahlreichen Städten

In das Musterregister ist eingetragen:

**Nr. 284. Firma: A. Seidel in Schönheide,**  
ein verklebter Briefumschlag, Serie II, angeblich enthaltend: 50 Stück Zeichnungen zu Kleiderbesätzen und Spitzen, Fabriknummern 119, 120, 121, 123, 145, 1171, 1593 bis 1595, 1625 bis 1627, 1630, 1648, 1649, 1650 bis 1661, 1664, 1665, 1675 bis 1679, 1680 bis 1695, Flächenzeugschnitte, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 15. März 1895, Vormittag 10<sup>1/2</sup> Uhr.  
Eibenstock, am 20. März 1895.

Königliches Amtsgericht.  
Kaufsch. Tgr.

### Bekanntmachung,

die Entfernung der Leichen aus dem Sterbepause betr.

In Gemäßheit einer Generalverordnung der königlichen Kreisshauptmannschaft Zwickau vom 5. März 1895 wird erneut daran erinnert, daß alle Leichen, an denen deutliche Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 Mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbepause zu belassen, sondern spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist daraus zu entfernen sind, um entweder beerdigt oder in die Todtenhalle überführt zu werden.  
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bez. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.  
Eibenstock, den 18. März 1895.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Körner. Gnüchtel.

### Einladung.

Die diesjährigen Prüfungen der Fortbildungsschule in Eibenstock sollen in nachstehender Ordnung abgehalten werden:

- Montag, den 25. März 1895.**  
2—3 Uhr. Kaufm. Abt. 1. Jahrgang. Französisch. Herr Oberl. Beutel.  
Rechnen. Herr Lautenhahn.  
3—4 „ „ 2. u. 3. Jahrgang. Englisch. Herr Oberl. Beutel.  
Französisch. Herr Liebers.  
**Dienstag, den 26. März 1895.**  
2—2<sup>30</sup> „ „ „ „ 1a. Rechnen. Herr Kaufsch.  
2<sup>30</sup>—3 „ „ „ „ 1b. Deutsch. Herr Leistner.  
3—3<sup>30</sup> „ „ „ „ 2a. Rechnen. Herr Sternkopf.  
3<sup>30</sup>—4 „ „ „ „ 2b. Deutsch. Herr Kempf.

**Mittwoch, den 27. März 1895.**  
2—2<sup>30</sup> „ „ „ „ 3a. Deutsch. Herr Herfloh.  
2<sup>30</sup>—3 „ „ „ „ 3b. Rechnen. Herr Oberl. Lang.  
3 Uhr. Entlassung der Fortbildungsschüler, die Ostern 1895 ihrer Schulpflicht genügt haben.  
Zur Teilnahme hieran wird andurch ergebenst eingeladen.

Fortbildungsschule Eibenstock,  
den 22. März 1895.  
Dennhardt.

**Montag, den 25. März 1895:**  
**Viehmarkt in Wernesgrün.**  
Der Gemeinderath.